

REZENSIONEN

Festschrift Martin Schauer. Herausgegeben von *Astrid Deixler-Hübner, Andreas Kletečka* und *Georg Schima*. Verlag Manz, Wien 2022. 668 Seiten, geb, 178 €.

» ZFR 2023/238

Aus Anlass des 65. Geburtstages von *Martin Schauer*, mittlerweile emeritierter Professor für Zivilrecht am Juridicum der Universität Wien, haben drei seiner engsten Weggefährten die gegenständliche Festschrift initiiert: Mit tatkräftiger Unterstützung durch nicht weniger als 46 weitere Autoren ist es *Astrid Deixler-Hübner, Andreas Kletečka* und *Georg Schima* gelungen, pünktlich zum Ehrentag und in zeitlicher Nähe zur Emeritierung des Jubilars einen beeindruckenden Sammelband vorzulegen. Allein die fachliche und geografische Diversifizierung der zahlreichen Verfasser gibt bereits ein Abbild des umfangreichen Oeuvres, das *Schauer* während seiner wissenschaftlichen Laufbahn aufgearbeitet hat, sowie der exzellenten beruflichen und privaten Kontakte, die er in den vergangenen Jahrzehnten knüpfen konnte. Die Festschrift enthält 45 Beiträge zum allgemeinen Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmensrecht, Versicherungsrecht, insb zum Stiftungs- und Erwachsenenvertretungsrecht sowie zum Liechtensteinischen Zivilrecht und Unternehmensrecht, dem *Schauer* schon lange besondere Aufmerksamkeit schenkt. Die Autoren ehren damit einen ganz Großen des österr Zivilrechts, der im Jahr 2001 an der Universität Wien *Franz Bydliński* am Lehrstuhl nachgefolgt war. *Peter Mankowski*, der im Jahr 2022 verstorbene Zivilrechtsprofessor aus Hamburg und Mitautor der Festschrift, qualifiziert den Jubilar sogar „mit hoher Wahrscheinlichkeit als den vielseitigsten Zivilrechtswissenschaftler unserer Zeit“ (355). Neben der Breite und Tiefe der wissenschaftlichen Arbeit *Schauers* betonen einige Beiträge in der Festschrift die besonderen menschlichen Qualitäten von *Martin Schauer*: stets hilfsbereit, bescheiden im Auftritt, bestimmt und leidenschaftlich in der Sache – eine Einschätzung, die auch die Rezensenten teilen.

Ein Geleitvorwort der Herausgeber, das die Person des Jubilars portraitiert, eröffnet die Festschrift. Zu Beginn findet sich auch ein Publikationsverzeichnis, welches die langjährige literarische und organisatorische Arbeit des Jubilars am und mit dem Zivilrecht, Gesellschaftsrecht (Privatstiftungsrecht), Unternehmensrecht sowie Versicherungsrecht transparent macht.

An dieser Stelle seien einige inhaltliche Aspekte der Festschrift hervorgehoben:

- *Ferdinand Kerschner* steuert einen (den einzigen) Beitrag zur Methodenlehre bei (279). Er sieht sich in seinem Methodenverständnis auf einer Linie mit *Schauer* („Fast ein Duett“). *Kerschner* betont wie *Schauer* in seiner Kommentierung der §§ 6, 7 ABGB im ABGB-ON-Kommentar die „rechtsstaatliche Bindung des Richters“ (285) und damit die vorrangige Rolle der historischen, gesetzesorientierten Auslegung von Gesetzen und

das Gebot eines an der konkreten Rechtsordnung orientierten Analogieschlusses (284–285). Aus Respekt vor der Regelungshoheit des Gesetzgebers und dessen zu vermutender Umsichtigkeit sei im Zweifel, also bei einer nicht ausreichenden Basis für eine Gesetzes- oder Rechtsanalogie, ein Analogieschluss auch abzulehnen (Umkehrschluss). Eine grundrechts-(gleichheitssatz)konforme Analogie ist nach *Kerschner*, wie auch *Schauer* in seiner Kommentierung des § 7 ABGB betont, nicht zulässig und eine Anfechtung des Gesetzes wegen Gleichheitswidrigkeit geboten, wenn die Verschiedenbehandlung von Sachverhalten dem Willen des Gesetzgebers entspricht (286).

- Mit den Ausführungen von *Michael Gruber, Erwin Gisch* und *Markus Weichbold* finden sich in der Festschrift drei Beiträge zum Versicherungsrecht. *Martin Schauer* hat schon Ende der 80er-Jahre (noch als Assistent) einen „Klassiker“ zur Einführung in das Versicherungsvertragsrecht geschrieben. *Gisch* setzt sich in seinem Beitrag ua mit der Rsp des OGH zur Nachmeldefrist in der Rechtsschutzversicherung auseinander (175). Der OGH deutet in mehreren E die in den AVB zur Rechtsschutzversicherung normierte Nachdeckungsfrist von zwei Jahren nicht als einen objektiven Risikoausschluss, sondern als eine Obliegenheit zur rechtzeitigen Meldung des Versicherungsfalles. Die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes greift dem OGH zufolge daher nur, wenn den VN an der nicht rechtzeitigen Meldung des Versicherungsfalles ein Verschulden trifft. Die Muster-ARB 2015 wurden in der Folge dementsprechend an diese Rechtsprechungslinie angepasst (177). Nach Auffassung des Erstrezensenten wäre es aber überzeugender, die benannte Nachmeldefrist als objektiven Risikoausschluss zu deuten und diesen anhand des bestehenden durchschnittlichen Spätschadenrisikos einer Prüfung gem § 879 Abs 3 ABGB zu unterziehen, ob zwei Jahre Nachmeldefrist ausreichend lang sind, um den berechtigten Deckungserwartungen des VN an einem zeitlich ausreichenden Versicherungsschutz zu entsprechen. Die vom OGH vorgenommene Umdeutung der zweijährigen Nachmeldefrist in eine Obliegenheit missachtet hingegen die berechtigten Deckungsinteressen des VR an einer objektiv-zeitlichen Deckungsbegrenzung, die sich gerade auch ohne Verschulden des VN stellt.
- Besonders umfangreich und daher lesenswert sind die Beiträge von *Lorenz*, der sich mit der Rechtsstellung des Trustbegünstigten im richterlichen Aufsichtsverfahren nach dem Recht in Liechtenstein befasst (333 ff), sowie jene von *Georg* und *Beatrix Schima*, die sich dem heiklen und brisanten Thema der Überwälzbarkeit von Unternehmensstrafen und Kosten interner Untersuchungen vom Unternehmen auf Unternehmensorgane im Wege des Organhaftungsanspruchs widmen (489 ff).
- Höchst lesenswert ist auch der Beitrag *Christoph Grabenwarter* zu den Grundrechten an der Schnittstelle zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht (179 ff), in dem der Autor einen



grundlegenden Blick auf die Reflexwirkungen verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte auf die Sphäre der bürgerlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse bietet. Zahlreiche verfassungsgerichtliche Erkenntnisse zeugen von der tiefgreifenden Prägung, die das Zivilrecht in den vergangenen Jahren durch GRC, B-VG, EMRK und StGG erfahren hat, und es erstaunt, an wie vielen Stellen, etwa im Erbrecht oder im Familienrecht, das Verfassungsrecht gleichsam hervorblitzt. Wenn der Autor am Ende seiner Ausführungen (188) den proaktiven Umgang mit Grundrechtsgefährdungen einmahnt, so wirken

nach Ansicht des Zweitrezensenten seine Ausführungen, die im Wesentlichen auf einem Vortrag aus dem Jahr 2016 stammen, angesichts der Erfahrungen der COVID-19-Krise geradezu prophetisch.

Die Festschrift *Schauer* bietet eine große Bandbreite an juristischen Beiträgen, und zwar in gleichem Maße, wie es der Jubilar in seiner Arbeit selbst praktiziert. Die Festschrift sei daher jedem juristisch vielseitig Interessierten ans Herz gelegt.

Hermann Wilhelmer/Rainer Wolfbauer

LexisNexis Zeitschriften Kompetent. Übersichtlich. Aktuell.



Testen Sie ALLE 13 Zeitschriftenportale 30 Tage lang GRATIS!



Jetzt registrieren unter: zeitschriften.lexisnexis.at